

# Synopse

Datenstand: 06.11.2023

aktuelle Fassung	neue Fassung	Erläuterung der Änderung
<p><b>Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth</b></p> <p><b>(Entwässerungssatzung - EWS)</b></p> <p><b>vom 01.01.2018</b> zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 17. November 2021, veröffentlicht in der Stadtzeitung Nr. 23 vom 22. Dezember 2021</p> <p>Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:</p>	<p><b>Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth</b></p> <p><b>(Entwässerungssatzung - EWS)</b></p> <p><b>vom 01.01.2018</b> zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom <b>15. November 2023</b>, veröffentlicht in der Stadtzeitung Nr. 22 vom <b>6. Dezember 2023</b></p> <p>Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:</p>	
<p><b>§ 23 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung EWS) vom 08. Dezember 2005 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2005) in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. April 2010 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 12. Mai 2010) außer Kraft.</p> <p>(3) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen.</p>	<p><b>§ 23 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung EWS) vom 08. Dezember 2005 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2005) in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. April 2010 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 12. Mai 2010) außer Kraft.</p> <p>3) <del>Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen.</del></p>	<p>Der Absatz 3 des § 23 EWS beinhaltet eine Übergangsfrist zur Untersuchung der bereits bestehenden und in den letzten 15 Jahren nicht geprüften Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlusskanäle. Diese mussten nach Absatz 3 innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Nachdem die Fristen insgesamt 20 Jahre (15 Jahre nicht geprüft und 5 Jahre Frist zur Nachprüfung) betragen und dies der in § 12 Abs. 1 EWS vorgeschriebene Zeitrahmen für die Wiederkehrende Dichtheitsprüfung ist, hat der Absatz 3 seine rechtliche Wirkung verloren. Aus diesem Grund soll die Satzung geändert und dieser Absatz entfernt werden.</p>